**Projekt**

Auftraggeber: Land Liechtenstein, vertreten durch die Regierung des

Fürstentums Liechtenstein, Peter-Kaiser-Platz 1, FL-9490 Vaduz

Stellvertreter des Auftraggebers: Wählen Sie ein Element aus.

Städtle 38, Postfach 684, FL-9490 Vaduz

Beauftragter des Auftraggebers: Name:

Adresse (für schriftliche Fragen): Adresse:

Tel.:

E-Mail:

*oder:* https://...

Offertsteller: Name:

Adresse:

Tel.:

E-Mail:

MwSt. Nr.:

**Arbeitsgattung BKP        / CPV**

|  |  |
| --- | --- |
| Eingabeort: | Wählen Sie ein Element aus.  Wählen Sie ein Element aus. |
| Eingabetermin: | **bis 17:00 Uhr**  Wählen Sie ein Element aus. |
| Offertöffnung: | , nicht öffentlich |

**Eingabesumme Kontrolliert**

Offertsumme brutto: CHF  CHF

Rabatt: % CHF  CHF

Zwischentotal (im eVergabeportal eintragen) CHF  CHF

MwSt.: 7.7% CHF  CHF

Offertsumme netto inkl. LSVA / MwSt. CHF        CHF

**Folgende obligatorischen Abzüge werden bei Offertvergleich und Auftragsvergabe berücksichtigt:**

Baureinigung 0.35% vom Zwischentotal: CHF  CHF

Bauwesenversicherung 0.3% vom Zwischentotal: CHF  CHF

Baureklame pauschal: CHF 120.- CHF   
Total Abzüge inkl. MwSt. 7.7%: CHF  CHF

Offertsumme inkl. MwSt. CHF  CHF

,

Ort und Datum Unterschrift und Firmenstempel

**Vorwort**

Am 1. April 2022 wurde das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) in

Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR),

Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) und

Stabsstelle für staatliche Liegenschaften (SSL)

aufgeteilt. Die interne Daten- und Verwaltungsstruktur wird derzeit angepasst. Bis der Prozess abgeschlossen ist, gelten die Unterlagen des ABI.

**Inhaltsverzeichnis**

[Teil I: Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen 4](#_Toc476730365)

[A) Allgemeine Ausschreibungsbedingungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Art. 19 Abs. 2 ÖAWV) 4](#_Toc476730366)

[B) Besondere Ausschreibungsbedingungen / Angaben zum Projekt (Art. 19 Abs. 3 ÖAWV) 8](#_Toc476730367)

[C) Vertragsbedingungen (Werkvertrag) 10](#_Toc476730368)

[D) Allgemeine Vertragsbedingungen zum Werkvertrag (ABI 118:2013) 14](#_Toc476730369)

[Teil II: Angaben der Bewerber bzw. Offertsteller 15](#_Toc476730370)

[E) Stammdaten der Bewerber bzw. Offertsteller 15](#_Toc476730371)

[F) Angaben der Bewerber bzw. Offertsteller zur Prüfung der Eignungskriterien (EK) 17](#_Toc476730372)

[G) Angaben der Bewerber bzw. Offertsteller zu Zuschlagskriterien (ZK) 24](#_Toc476730373)

[Teil III: Leistungsverzeichnis 25](#_Toc476730374)

[Teil IV: Anhang 26](#_Toc476730375)

Organisation

Projektbeschrieb / Pläne

Grobterminplan

Kostenrahmen

Abwicklung

# Teil I: Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen

## A) Allgemeine Ausschreibungsbedingungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Art. 19 Abs. 2 ÖAWV)

Gemäss dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG), LGBl. 1998 Nr. 135, und der dazugehörigen Verordnung (ÖAWV), LGBl. 1998 Nr. 189, jeweils in der geltenden Fassung:

**1. Grundlage**

Als Grundlage für die Offerte gelten die in Liechtenstein geltenden rechtlichen Bestimmungen und die Auflagen der zuständigen Behörden und Ämter sowie die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen.

**2. Form der Bewerbung bzw. Offerte**

**2.1 Allgemeines zur Form der Bewerbung bzw. Offerte**

Die Bewerbung bzw. Offerte (mit Beilagen) ist in deutscher Sprache abzufassen. Änderungen an Bewerbungen bzw. Offerten sind unzulässig. Der Auftraggeber kann offensichtliche Schreib- oder Rechnungsfehler in den Bewerbungen bzw. Offerten berichtigen oder innert einer Frist von höchstens 10 Tagen durch den Bewerber bzw. Offertsteller berichtigen lassen. Sind die Offerten unvollständig oder fehlerhaft oder sind spezifische Unterlagen nicht vorhanden, kann der Auftraggeber den Offertsteller unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, die jeweiligen Informationen oder Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln, zu ergänzen, zu erläutern oder zu vervollständigen (Art. 40 ÖAWG)*.*

Die Bewerbung bzw. Offerte (mit Beilagen) muss vollständig sein. Unvollständige Bewerbungen bzw. Offerten werden nach Massgabe des Prinzips der Verhältnismässigkeit ausgeschlossen (Art. 37 Bst. g ÖAWG). In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob Varianten zulässig sind. Fehlt eine entsprechende Angabe, so sind keine Varianten zugelassen. Varianten müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (Art. 33 Abs. 1 ÖAWG). Der Auftraggeber berücksichtigt nur Varianten, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen. Die Bewerbung bzw. Offerte und die Beilagen müssen vom Bewerber bzw. Offertsteller unterschrieben sein.

Die Offerte muss die Preise und die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Alle Preise sind in Schweizer Franken, Bruchteile davon in Rappen anzugeben. Stimmt der Gesamtbetrag einer Position mit dem Einheitspreis (Art. 39 SIA 118) nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis massgebend.

**2.2 Form der Offerte, wenn der Auftraggeber keine Ausschreibungsunterlagen auf einem elektronischen Datenträger abgibt**

Werden seitens des Auftraggebers die Ausschreibungsunterlagen ausschliesslich in Papierform abgegeben (keine elektronischen Datenträger oder andere Formen), so gilt:

Zur Offertstellung sind die ausgegebenen Unterlagen im Original ausgefüllt einzureichen. Die Einreichung der Offerte auf EDV-Outputs führt zum Ausschluss der Offerte.

**2.3 Form der Offerte, wenn der Auftraggeber die Ausschreibungsunterlagen in elektronischer Form abgibt**

Stellt der Auftraggeber den Offertstellern zusätzlich zu den Offertunterlagen in Papierform den Ausschreibungstext auch in elektronischer Form zur Verfügung, wird Art. 2.2 durch nachstehende Bedingungen ersetzt:

1. Die in Papierform durch den Auftraggeber abgegebenen Unterlagen sind in jedem Fall verbindlich.
2. Die vom Offertsteller verwendete Software muss die Anforderungen an die Schnittstelle SIA 451 erfüllen - die zum Zeitpunkt der Offertstellung gültige Version des SIA ist massgebend.
3. Die durch den Auftraggeber in elektronischer Form abgegebenen Informationen und Vorgaben dürfen in keiner Art und Weise verändert werden.
4. Die in Papierform abgegebenen Offertunterlagen sind in jedem Fall zusätzlich zum EDV-Output als integrierender Bestandteil der Offerte einzureichen. Hier gilt es zu beachten:  
   - das Titelblatt mit der Kostenzusammenstellung muss ausgefüllt und unterzeichnet sein  
   - alle verlangten Auskünfte wie die Angaben zur Eignungsprüfung, technische Spezifikationen, Produkteinformationen  
    usw. sind im abgegebenen Originalformular einzutragen und zu unterzeichnen.
5. Die Nichteinhaltung vorstehender Bedingungen b) bis d) führt zum Ausschluss der Offerte.

**2.4 Form der Offerte, wenn der Auftraggeber die Ausschreibungsunterlagen nur in elektronischer Form abgibt**

Stellt der Auftraggeber den Offertstellern den Ausschreibungstext nur in elektronischer Form zur Verfügung, wird Art. 2.2 durch nachstehende Bedingungen ersetzt:

1. Die in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen sind in jedem Fall verbindlich.
2. Die vom Offertsteller verwendete Software muss die Anforderungen an die Schnittstelle SIA 451 erfüllen - die zum Zeitpunkt der Offertstellung gültige Version des SIA ist massgebend.
3. Die durch den Auftraggeber in elektronischer Form abgegebenen Informationen und Vorgaben dürfen in keiner Art und Weise verändert werden.
4. Die Nichteinhaltung vorstehender Bedingungen b) und c) führt zum Ausschluss der Offerte.

**3. Preise und Verbindlichkeiten**

Alle in der Offerte angegebenen Ausmasse sind Richtmasse (voraussichtliche Mengen). Mit der Preisangabe verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftrag zu den offerierten Einheitspreisen auszuführen. Alle Lieferungen verstehen sich franko Auftragsort. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Sämtliche Preise sind inklusive der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA zu berechnen.

Offerten behalten ihre Gültigkeit bis 6 Monate nach Ablauf der Eingabefrist (Art. 31 ÖAWG).

**4. Teuerung während der Ausführung des Auftrags**

Sofern in den besonderen Ausschreibungsbedingungen (Angaben zum Projekt) nichts anderes vermerkt ist, sind die Vertragspreise als Festpreise bis Auftragsfertigstellung zu verstehen.

**5. Gegenrecht**

Bewerber und Offertsteller dürfen nicht diskriminiert werden. Inländische Bewerber und Offertsteller sowie ausländische Bewerber und Offertsteller sind nach Massgabe des Gegenrechts gleich zu behandeln, sofern nicht ohnehin eine staatsvertragliche Pflicht zur Gleichbehandlung auch ohne Gegenrecht besteht (Art. 3 Abs. 1 und 1a ÖAWG).

Über die Definition und Anwendung des Gegenrechts können Informationen beim Auftraggeber eingeholt werden.

**6. Fremdenpolizeiliche und gewerberechtliche Bestimmungen**

Der Auftraggeber setzt bei Bewerbern bzw. Offertstellern, die ihren Geschäftssitz nicht im Fürstentum Liechtenstein haben, voraus, dass eine Zusicherung des Liechtensteinischen Ausländer- und Passamtes sowie des Amtes für Volkswirtschaft über die Berechtigung zur Ausübung dieses Auftrags vorliegt.

**7. Bewerbungs- bzw. Offerteinreichung**

Bewerbungen bzw. Offerten, einschliesslich Pläne und Entwürfe, sind schriftlich und verschlossen unter Verwendung der herausgegebenen, farbigen Etikette bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen oder per Post, per Fax, auf elektronischem Weg oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel zu übermitteln. Die elektronisch übermittelten Bewerbungen bzw. Offerten sind mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte erfolgt die Übermittlung der Bewerbungen und Offerten grundsätzlich auf elektronischem Weg (Art. 29a ÖAWV). Bewerbungen bzw. Offerten gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie bis um 17.00 Uhr des letzten Tages der in der Bekanntmachung genannten Frist bei der vom Auftraggeber bezeichneten Abgabestelle einlangen. (Art. 29 Abs. 1 und Art. 29b Abs. 1 ÖAWV).

Die Etikette auf dem Umschlag ist mit der jeweiligen Referenznummer(unterhalb der EWRA/WTO-Schwellenwerte mit der BKP-Nummer; oberhalb der EWRA/WTO-Schwellenwerte mit der CPV-Nummer), der Auftragsgattung, dem Objekt und dem Absender zu versehen*.*

**8. Offertöffnungsprotokoll**

Bei der Offertöffnung wird ein Offertöffnungsprotokoll erstellt.

Bei öffentlicher Offertöffnung wird dieses Offertöffnungsprotokoll kopiert und den Anwesenden verteilt. Das Offertöffnungsprotokoll kann beim Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Offertöffnung eingesehen oder abgeholt werden. Es werden keine Protokolle per Post versandt.

Bei nicht öffentlicher Offertöffnung kann das Offertöffnungsprotokoll nach durchgeführter rechnerischer und fachlicher Prüfung beim Auftraggeber eingesehen oder abgeholt werden (Art. 35 ÖAWG). Es werden keine Protokolle per Post versandt.

**9. Rücktritt von der Offerte**

Tritt der Offertsteller von der Offerte zurück, ohne dass ein ausserordentlicher Umstand vorliegt, hat er eine Konventionalstrafe zu leisten.

Die Konventionalstrafe beläuft sich auf 10% der kontrollierten Nettosumme der Offerte (Art. 31 Abs. 3 ÖAWG)*.*

**10. Ausschluss der Bewerbung bzw. Offerte**

Die Gründe für den Ausschluss der Bewerbung bzw. Offerte sind in Art. 35b und Art. 37 ÖAWG sowie in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers festgehalten.

**11. Zuschlag**

Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien gemäss Teil II erteilt.

**12. Mitteilung über das Ausschreibungsergebnis**

Bewerbern wird nach deren Auswahl eine Mitteilung mit folgendem Inhalt zugestellt: Namen und Anschrift des Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrags, Name der berücksichtigten Bewerber und Gründe für die Auswahl, Namen der abgelehnten Bewerber und Gründe für deren Ablehnung, Verfahrensart und falls das Verhandlungsverfahren oder der wettbewerbliche Dialog gewählt wurde, die Gründe für deren Wahl, Verfahren für die Zustellung einer Verfügung sowie gegebenenfalls die Gründe für den Verzicht auf die Vergabe des Auftrags (Art. 25a Abs. 1 ÖAWV)*.* Der Auftraggeber teilt den Bewerbern bzw. Offertstellern unverzüglich seine Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Art. 25a ÖAWV gilt sinngemäss (Art. 25b Abs. 1 ÖAWV).

Offertstellern wird nach der Vergabe des Auftrags ein Vergabevermerk mit folgendem Inhalt zugestellt: den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, den Gegenstand und den Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems (bei gemeinsamen Projekten nach Art. 44b ÖAWG den Wert des Auftrags aller Auftraggeber), den Namen des erfolgreichen Offertstellers und die Gründe für die Auswahl seiner Offerte sowie, falls bekannt, den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der erfolgreiche Offertsteller an Dritte weiterzugeben beabsichtigt und gegebenenfalls, soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt, den Namen der Subunternehmer, die Namen der abgelehnten Offertsteller und die Gründe für die Ablehnung ihrer Offerten, einschliesslich der Gründe, weshalb keine Gleichwertigkeit vorliegt oder die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht den Leistungs- und Funktionsanforderungen entsprechen, die Verfahrensart und falls das Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorgängiger Bekanntmachung oder der wettbewerbliche Dialog gewählt wurde, die Gründe für deren Wahl, die Gründe für den Verzicht auf eine Unterteilung in Lose, das Verfahren für die Zustellung einer Vergabeverfügung sowie eine genaue Angabe der konkreten Stillhaltefrist (Art. 41 Abs. 1 ÖAWV).

Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte hat der Vergabevermerk zusätzlich folgende Angaben zu enthalten: ob eine Ausnahme gemäss Art. 5 ÖAWG vorliegt, die Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Offerten, gegebenenfalls die Gründe für den Verzicht auf die Vergabe des Auftrags, den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des Dialogs, die Gründe, aus denen andere als elektronische Kommunikationsmittel für die Einreichung der Offerten verwendet wurden sowie Angaben zu aufgedeckten Interessenskonflikten und getroffenen Abhilfemassnahmen (Art. 41 Abs. 1 ÖAWV)*.*

**13. Arbeitsgemeinschaften / Arbeitsaufteilung**

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ist möglich. Die Eingabe einer Bewerbung bzw. Offerte durch eine ARGE muss entweder durch sämtliche Gesellschafter der ARGE unterzeichnet sein oder es muss die Bevollmächtigung des einreichenden Gesellschafters durch die übrigen Gesellschafter der ARGE schriftlich nachgewiesen werden. Bei der Eingabe einer Bewerbung bzw. Offerte durch eine ARGE ist ein federführender Gesellschafter als rechtsverbindlicher Vertreter gegenüber dem Auftraggeber zu bestimmen.

Die ARGE kann sich auf die wirtschaftliche, finanzielle, berufliche und technische Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder oder anderer Unternehmen stützen. In diesem Fall muss sie der Bewerbung bzw. Offerte den schriftlichen Nachweis beilegen, dass ihr für die Ausführung des Auftrags die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, insbesondere durch eine Zusage dieser Unternehmen, dass sie der ARGE die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

Die Arbeitsaufteilung innerhalb einer ARGE ist in der Bewerbung bzw. Offerte bekannt zu geben. Diese ist so vorzunehmen, dass sie dem technischen Know-how und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Auftragnehmer entspricht. Die Zusammensetzung der ARGE ist in der Bewerbung bzw. Offerte anzugeben.

Der Auftraggeber kann nicht verlangen, dass nur Arbeitsgemeinschaften, die eine bestimmte Rechtsform haben, eine Bewerbung bzw. Offerte einreichen können. Wurde jedoch einer Arbeitsgemeinschaft der Zuschlag erteilt, so hat sie eine bestimmte Rechtsform anzunehmen, sofern dies für die ordnungsgemässe Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Nach Auftragserteilung an eine ARGE ist von dieser eine eigens auf die ARGE ausgestellte Haftpflichtversicherung gegen Schäden an Drittpersonen und Sachschäden gemäss den in der Eignungsprüfung gemachten Angaben abzuschliessen. Diese ist innert 10 Tagen nach Auftragserteilung dem Auftraggeber schriftlich mit dem entsprechenden Versicherungsnachweis (Konsortiumpolice) mitzuteilen.

Sämtliche Rechnungen sind jeweils mit einem Einzahlungsschein, lautend auf die gegründete ARGE, mit entsprechender Zahlungsverbindung und Kontoangabe auszustellen. Anders lautende Rechnungen werden vom Auftraggeber nicht akzeptiert und an den Auftragnehmer zurückgewiesen.

**14. Weitergabe eines Auftrags an einen Subunternehmer**

Die ganze oder teilweise Weitergabe eines Auftrags oder der Beizug von Subunternehmen bedarf einer Bewilligung durch den Auftraggeber. Beabsichtigt der Bewerber bzw. Offertsteller Subunternehmer beizuziehen, so hat er in der Bewerbung bzw. Offerte die Namen der Subunternehmer anzugeben. Er kann sich auf die wirtschaftliche, finanzielle, berufliche oder technische Leistungsfähigkeit von Subunternehmen stützen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem er zu diesen steht. In diesem Fall muss er den Nachweis erbringen, dass ihm für die Ausführung des Auftrags die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, insbesondere durch eine schriftliche Zusage dieser Unternehmen, dass sie ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Die schriftliche Zusage ist der Bewerbung bzw. Offerte beizulegen.

Der Auftraggeber ist von einem Beizug von Subunternehmen in der Offerte oder zu dem Zeitpunkt zu unterrichten, in dem dessen Notwendigkeit bekannt wird. Ein Beizug von Subunternehmen nach der Offertstellung ist nur aus Gründen zulässig, die zum Zeitpunkt der Offertstellung nicht vorgelegen haben. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht hat der Auftraggeber das Recht, den Auftrag zu widerrufen und anderweitig zu vergeben (Art. 49 ÖAWG / Art. 37 ÖAWV)*.*

**15. Auftragslose**

Der Auftraggeber kann einen Auftrag in Form mehrerer Lose vergeben sowie Grösse und Gegenstand der Lose bestimmen. In der Bekanntmachung oder Aufforderung zur Offerteinreichung ist anzugeben, ob die Offerte nur für ein Los, für mehrere Lose oder alle Lose eingereicht werden kann. Für die Berechnung des Auftragswertes ist in jedem Falle der gesamte Wert aller Lose massgebend(Art. 9 Abs. 1 ÖAWG)*.* Wenn der Auftraggeber keine Unterteilung in Lose vornehmen möchte, muss er die wichtigsten Gründe für seine Entscheidung in den Ausschreibungsunterlagen oder dem Vergabevermerk angeben (Art. 9 Abs. 1a ÖAWG).

**16. Auftragsergänzung**

Der Auftraggeber behält sich bei sämtlichen Aufträgen das Recht zur Auftragsergänzung vor (Art. 24 Abs. 2 und 3 ÖAWV, sowie Art. 25 Abs. 1 ÖAWV).

**17. Wahrung von Betriebsgeheimnissen**

Bewerber und Offertsteller haben den vertraulichen Charakter aller den Auftraggeber betreffenden Angaben zu wahren. Soweit im ÖAWG nichts anderes bestimmt wird, dürfen Auftraggeber keine ihnen von Bewerbern und Offertstellern übermittelten und von diesen als vertraulich bezeichneten Informationen weitergeben. Dies betrifft insbesondere technische Geheimnisse und weitere Betriebsgeheimnisse sowie vertrauliche Aspekte der Offerten.

Bei der Mitteilung bzw. Übermittlung oder Speicherung von Informationen sind die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Bewerbungen und Offerten zu gewährleisten. Der Auftraggeber und das Preisgericht dürfen vom Inhalt der Bewerbungen und Offerten, einschliesslich der Pläne und Entwürfe, erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung bzw. Vorlage Kenntnis erhalten (Art. 35e ÖAWG).

## B) Besondere Ausschreibungsbedingungen / Angaben zum Projekt (Art. 19 Abs. 3 ÖAWV)

**1. Voraussichtlicher Arbeitsbeginn und voraussichtliche Dauer (Art. 19 Abs. 3 lit. a ÖAWV)**

Arbeitsbeginn:

Arbeitsvollendung:

Das detaillierte Terminprogramm wird frühzeitig in Absprache mit dem Auftragnehmer erstellt und bildet einen festen Bestandteil des Werkvertrags.

**2. Konventionalstrafe**

***2.1 Bei Rücktritt von der Offerte:***

Bei Rücktritt der Offertsteller von der Offerte beläuft sich die Konventionalstrafe auf 10% der kontrollierten Nettosumme der Offerte (Art. 31 Abs. 3 ÖAWG)*.*

***2.2 Bei Terminverschiebungen:***

Bei dieser Ausschreibung ist keine Konventionalstrafe vorgesehen.

Bei dieser Ausschreibung ist eine Konventionalstrafe vorgesehen.

Die Konventionalstrafe bei Terminverschiebungen wird wie folgt geregelt:

***2.3 Bei Verletzung von Nebenpflichten:***

Bei Verletzung von Nebenpflichten nach diesem Vertrag (z.B. Bestimmungen über den Beizug von Subunternehmern und Lieferanten, über Arbeitssicherheit und Gleichbehandlung, über Immaterialgüterrechte und Geheimhaltung) schuldet der Unternehmer dem Bauherrn eine Konventionalstrafe. Diese beträgt CHF 2‘000.00 je Fall, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme (inkl. MwSt., netto). Die Bezahlung einer Konventionalstrafe entbindet den Unternehmer nicht von der Einhaltung seiner Pflichten und der Leistung von Schadenersatz.

**3. Teuerung**

Es ist keine Teuerungsabrechnung vorgesehen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Teuerungsausgleich, d.h. die Vertragspreise gelten als Festpreise bis Auftragsfertigstellung.

Es ist eine Teuerungsabrechnung vorgesehen. Die Teuerung berechnet sich nach der jeweils im Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrags aktuellen Richtlinie für Baupreisänderungen (RBP). Die Richtlinie für Baupreisänderungen und die Be rechnung hierzu sind unter der Internetadresse www.llv.li veröffentlicht.

**4. Abzüge**

Für die Bauwesenversicherung, zur Begleichung allfälliger, nicht zuteilbarer Schäden, Reinigungsversäumnisse, Baureklametafeln sowie für allfällige weitere Aufwendungen werden Abzüge festgelegt und auf dem Titelblatt der Offerte aufgeführt.

**5. Variantenofferten**

Bei dieser Ausschreibung sind Variantenofferten zusätzlich zur Originalofferte **nicht** erlaubt.

Bei dieser Ausschreibung sind Variantenofferten zusätzlich zur Originalofferte erlaubt.

Bei der Zulässigkeit von Variantenofferten gelten folgende weitere Bedingungen:

* Mindestanforderungen:
* Art und Weise der Einreichung:

**6. Fragen**

Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen sind bis zwölf (12) Tage vor der Eingabefrist beim Auftraggeber schriftlich (z.B. per E-Mail) einzureichen. Die Beantwortung der Fragen wird sämtlichen potentiellen Bewerbern bzw. Offertstellern in anonymisierter Form bis sechs (6) Tage vor der Eingabefrist schriftlich zugestellt.

**7. Besondere Ausschreibungsbedingungen**

Für den gegenständlichen Auftrag gelten die nachfolgend markierten, besonderen Ausschreibungsbedingungen des Auftraggebers:

Die besonderen Ausschreibungsbedingungen für **Bauökologie** können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.llv.li/files/abi/06-allgemeine-bauokologische-ausschreibungs-bedingungen-des-auftraggebers.pdf>

Die besonderen Ausschreibungsbedingungen für **Baumeisterarbeiten** **(Tiefbau)** können unter folgender Internetadresse

abgerufen werden:

<http://www.llv.li/files/abi/3-a-besondere-bedingungen-bm-024-v-4-010106.pdf>

Die besonderen Ausschreibungsbedingungen für **Belagsarbeiten** können unter folgender Internetadresse

abgerufen werden:

<http://www.llv.li/files/abi/3-c-b-b-belag-026-v-4-010106.pdf>

Die besonderen Ausschreibungsbedingungen für **Pflästerungsarbeiten** können unter folgender Internetadresse

abgerufen werden:

<http://www.llv.li/files/abi/3-b-b-b-pflasterung-027-v-3-010106.pdf>

Durch Unterzeichnung der Offerte bestätigt der Auftragnehmer, diese besonderen Ausschreibungsbedingungen des Auftraggebers zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein.

## C) Vertragsbedingungen (Werkvertrag)

**1. Bestandteile und Rangordnung des Vertrags**

1.1 Liste der Vertragsbestandteile

Der Vertrag setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

1. der Vertragsurkunde samt Beilagen gemäss Verzeichnis;

2. der Offerte des Auftragnehmers samt Beilagen;

3. den Ausschreibungsunterlagen, soweit sie den Inhalt des Werkvertrags betreffen, nämlich:

3.1. den durch das Bauprojekt bedingten, Besonderen Ausschreibungsbestimmungen;

3.2. dem Leistungsverzeichnis (unter Ausschluss allfälliger kommerzieller Normen, die den ABI 118:2013 widersprechen);

3.3. den Plänen gemäss separatem Verzeichnis;

3.4. den Allgemeinen bauökologischen Bedingungen;

3.5. den Ergänzungen und Änderungen des Amts für Bau und Infrastruktur des Fürstentums Liechtenstein zur SIA Norm 118 (2013) („ABI 118:2013“);

3.6. der SIA Norm 118 (2013);

3.7. falls in Ausschreibungsunterlagen / Leistungsverzeichnis vermerkt: Allgemeine Bedingungen des SIA für spezielle Gewerke

3.8. den von der Regierung genehmigten Regietarifen der Wirtschaftskammer Liechtenstein für die einzelnen Berufszweige;

3.9. den übrigen, für die vorliegenden Werkleistungen einschlägigen Normen des SIA, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben;

3.10. den weiteren schweizerischen Normen anderer schweizerischer Fachverbände, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben.

1.2 Rangfolge der Vertragsbestandteile bei Widersprüchen

Zwingendes Gesetzesrecht geht den vertraglichen Bestimmungen vor. Zu beachten sind insbesondere die zwingenden Regeln des ÖAWG und der ÖAWV.

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile gemäss Art. 1.1, so bestimmt sich ihr Rang unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach der Einordnung in den vorstehenden Ziffern. Bei Widersprüchen innerhalb der zu den einzelnen Vertragsbestandteilen zusammengefassten Dokumente geht das jüngere Dokument dem älteren vor.

Rechtliche und kommerzielle Vertrags- und / oder Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers wie namentlich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur, soweit sie im vorliegenden Vertrag ausdrücklich übernommen wurden. Verweise auf Vertrags- und/oder Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers in seiner Offerte in Beilagen zur Offerte oder in einem Bestätigungsschreiben sind unbeachtlich.

**2. Vergütung**

2.1 Rabatte  
Rabatte gelten für sämtliche Leistungsabrechnungen des Auftragnehmers, namentlich auch für Bestellungsänderungen (Nachträge) und Regieaufträge.

2.2 Regiearbeiten und Regiepreise  
Es werden nur Regiearbeiten anerkannt, welche die Bauleitung schriftlich mit einem Regieauftrag anordnete. Vorbehalten bleiben dringliche Arbeiten gemäss Art. 45 Abs. 2 der SIA Norm 118 (2013).

Regierapporte müssen der Bauleitung spätestens innert 3 Arbeitstagen seit Arbeitsausführung vollständig ausgefertigt (inkl. Regieansätzen, Endsummen, Abzügen und Preisnachlässen) zur Prüfung und Unterzeichnung vorgelegt werden. Werden die Regierapporte erst nach 7 Arbeitstagen oder später seit Arbeitsausführung vorgelegt, verliert der Auftragnehmer seinen Vergütungsanspruch.

2.3 Rechnungs- und Zahlungsmodalitäten  
2.3.1 Allgemeines  
Sämtliche Rechnungen müssen als Rechnungsadresse die Adresse des Auftraggebers aufweisen, sich auf die im Vertrag festgelegten Grundlagen beziehen und sind durch überprüfbare Aufstellungen der erbrachten Leistungen zu dokumentieren. Sie haben die Laufnummer (LNR) sowie die Beschlussnummer (BNR) gemäss Deckblatt anzugeben und auch, wohin der Auftraggeber mit befreiender Wirkung bezahlen kann (Bank, Konto-Nr., IBAN, Begünstigter). Die MwSt. ist offen auszuweisen.

2.3.2 Rechnungen für Abschlagszahlungen  
Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen für Abschlagzahlungen als Rechnungsvorschlag der Bauleitung zuzustellen. Die Bauleitung kontrolliert den Vorschlag innert 10 Arbeitstagen und gibt diesen mit Datum und Unterschrift auf dem Vorschlagsdeckblatt frei oder weist ihn zur Bereinigung von Differenzen zurück. Nach der Rechnungsfreigabe durch die Bauleitung stellt der Auftragnehmer die Originalrechnung mit aktuellem Rechnungsdatum in zweifacher Ausfertigung der Bauleitung zur Schlusskontrolle und Freigabe zuhanden des Auftraggebers zu.

2.3.3 Prüffrist für die Schlussabrechnung  
Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung beträgt drei Monate nach Eingang der Schlussrechnung bei der Bauleitung.

2.3.4 Zahlungsfristen  
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber bzw. nach Bereinigung von allfälligen Differenzen in der Schlussabrechnung.

**3. Bestellungsänderungen (Nachträge)**

Bei Bestellungsänderungen (Nachträgen) ist unter Vorbehalt von Art. 47c ÖAWG folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer schriftlich und möglichst frühzeitig über eine Bestellungsänderung.
2. Der Auftragnehmer erstellt innert 10 Arbeitstagen eine verbindliche Offerte, die sich auch über Termin- und Qualitätsfolgen ausspricht.
3. Der Auftraggeber entscheidet über die Annahme der Offerte und informiert den Auftragnehmer schriftlich.
4. Die Bestellungsänderung wird vom Auftragnehmer nur ausgeführt, wenn eine schriftliche Bestätigung (Annahmeerklärung) des Auftraggebers vorliegt, andernfalls verzichtet er auf seine Vergütungsansprüche.

**4. Haftung und Gewährleistung**

Der Auftragnehmer hat bei verschuldet fehlerhafter Vertragserfüllung den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Gewährleistungsfrist für die Mängelhaftung des Auftragnehmers beginnt für alle Arbeitsgattungen einheitlich mit Vollendung des gesamten Bauwerks auf einen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber festzusetzenden Termin.

Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Werks verjähren grundsätzlich nach fünf Jahren. Für die Gebäudehülle (Fassaden, Dächer), tragende Bauteile, die Wasserdichtigkeit der Untergeschosse und Kunstbauten sowie Strassenkörper beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre.

Der Auftraggeber ist von der Pflicht zur Sofort-Rüge entbunden.

Wird strittig, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Rechtssinn ist, so liegt die Beweislast beim Auftragsnehmer.

Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers stehen zueinander in voller Konkurrenz. Wo das liechtensteinische Recht (ABGB) längere Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche und für den Beginn des Fristenlaufs abweichende Regeln vorsieht, bleiben diese von der vorstehenden Regelung unberührt.

**5. Sicherheitsleistungen**

5.1 Anzahlungsgarantie

Sind vom Auftraggeber An- bzw. Vorauszahlungen zu leisten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber vor Vertragsunterzeichnung eine abstrakte und unwiderrufliche Anzahlungsgarantie einer erstklassigen Bank oder einer Versicherung zu übergeben, wonach sich diese verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen erste Aufforderung hin und unter Verzicht auf jegliche Einwendung und Einrede aus diesem Vertrag jeden Betrag bis zur Höhe der An- bzw. Vorauszahlung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nach schriftlicher Zahlungsaufforderung des Auftraggebers und dessen schriftlichen Bestätigung, dass der Auftragnehmer Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht richtig erfüllt hat.

Die Anzahlungsgarantie muss bis mindestens 30 Tage nach Erfüllung der an- bzw. vorausbezahlten Leistung ausgestellt sein.

5.2 Erfüllungsgarantie  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ab einer Auftragssumme von CHF 200‘000 (exkl. MwSt.) dem Auftraggeber vor Vertragsunterzeichnung eine abstrakte und unwiderrufliche Erfüllungsgarantie einer erstklassigen Bank oder einer Versicherung zu übergeben, wonach sich diese verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen erste Aufforderung hin und unter Verzicht auf jegliche Einwendung und Einrede aus diesem Vertrag jeden Betrag bis zur Höhe von 10 % des Brutto-Werkpreises zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nach schriftlicher Zahlungsaufforderung des Auftraggebers und dessen schriftlicher Bestätigung, dass der Auftragnehmer Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht richtig erfüllt hat.

Mit dieser Erfüllungsgarantie werden alle Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sichergestellt, so z.B. die Rückerstattung von zu viel bezahlten Vergütungen, Kosten von Ersatzvornahmen, Preisminderungen, Mangelfolgeschäden, Konventionalstrafen, Ablösung und Sicherstellung allfälliger Bauhandwerkerpfandrechte, Folgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.

Die Erfüllungsgarantie muss bis 120 Tage nach Abnahme des gesamten Bauwerks ausgestellt sein. Sie wird mit Abgabe der Gewährleistungsgarantie abgelöst.

5.3 Gewährleistungsgarantie  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Auszahlung der Schlusszahlung für seine Mängelhaftung eine abstrakte und unwiderrufliche Gewährleistungsgarantie einer erstklassigen Bank oder einer Versicherung zu übergeben, wonach sich diese verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen erste Aufforderung hin und unter Verzicht auf jegliche Einwendung und Einrede aus diesem Vertrag jeden Betrag bis zur Höhe von 10 % des Brutto-Werkpreises zu zahlen. Übersteigt aber die Totalsumme der vom Bauherrn für das gesamte Werk zu leistenden Vergütungen jeder Art CHF 500‘000, so beläuft sich der Haftungsbetrag auf 5% der ganzen Summe, jedoch mindestens auf CHF 50‘000 und maximal auf CHF 2‘000‘000.  
Die Gewährleistungsgarantie muss ab deren Ausstellung bis und mit 5 Jahre (10 Jahre für Gebäudehülle [Fassaden, Dächer], tragende Bauteile, die Wasserdichtigkeit der Untergeschosse und Kunstbauten sowie Strassenkörper) nach Abnahme des gesamten Bauwerks (d.h. des letzten Teilwerks) gültig sein.

**6. Subunternehmer und Lieferanten**

6.1 Vorsorge gegen Bauhandwerkerpfandrechte  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit seine Subunternehmer (und allfällige Sub-Subunternehmer) und Lieferanten nicht veranlasst sind, Bauhandwerkerpfandrechte im Grundbuch einzutragen bzw. provisorisch vormerken zu lassen.  
Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht zugunsten eines Subunternehmers (oder allfälligen Sub-Subunternehmers) oder Lieferanten provisorisch im Grundbuch eingetragen, so hat der Auftragnehmer Sicherheit zu leisten, damit der Grundbucheintrag wieder gelöscht wird.

6.2 Direktzahlungen  
Der Auftraggeber kann Subunternehmer (oder allfällige Sub-Subunternehmer) oder Lieferanten mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer direkt bezahlen und die Zahlung mit der Werklohnforderung des Auftragnehmers verrechnen (vgl. ABI 118:2013 zu Art. 29 SIA Norm 118 [2013]; Art. 49 Abs. 4 ÖAWG).

Der Auftragnehmer hat die Subunternehmer oder Lieferanten zu verpflichten, den Auftraggeber umgehend über allfällige Zahlungsausstände seitens des Auftragnehmers zu informieren.

**7. Zwingende Auftragsbestimmungen nach Art. 17 ÖAWG**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zwingenden Auftragsbestimmungen nach Art. 17 ÖAWG einzuhalten, namentlich über den Umweltschutz, den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, wie insbesondere die Bestimmungen über das Entgelt und die Ruhe- und Ferienzeiten, die Gleichbehandlung von Mann und Frau, die fremdenpolizeiliche Behandlung von Drittausländern und die Steuern und Sozialabgaben.

**8. Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte**

Dokumente und Unterlagen wie namentlich Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Entwürfe, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer zugänglich macht, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur zum Zwecke der Vertragserfüllung bearbeitet, vervielfältigt, verbreitet, zugänglich gemacht oder sonst wie verwendet werden. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen seinen Hilfspersonen (z.B. Mitarbeitern, Subunternehmern) zu überbinden.

Die Veröffentlichung von insbesondere Zeichnungen, Plänen und Fotografien des Bauwerks durch den Auftragnehmer bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle Rechte, insbesondere auch allfällige Urheberrechte, an allen seinen Arbeitsergebnissen (wie insbesondere an Zeichnungen, Plänen, Berechnungen und Bauwerken) sowie den jeweiligen Entwürfen und Teilen hiervon. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung allfälliger urheberpersönlichkeitsrechtlicher Ansprüche. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer hierfür keine zusätzliche Vergütung.

Der Auftraggeber ist entsprechend berechtigt, sämtliche Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers (wie insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bauwerke) sowie die jeweiligen Entwürfe und Teile davon uneingeschränkt zu verwenden und namentlich zu bearbeiten und abzuändern. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Auflösung dieses Vertrags.

**9. Abtretungs-, Verpfändungs- und Verrechnungsverbot**

Die dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder abgetreten, noch verpfändet, noch mit Gegenforderungen verrechnet werden.

Der Auftragnehmer erklärt, dass es keine früheren Abtretungen oder Verpfändungen seiner Forderungen aus diesem Vertrag gibt.

**10. Schriftlichkeit**

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und der Vertragsbestandteile, insbesondere auch Bestellungsänderungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt insbesondere auch für diese Klausel.

**11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer untersteht liechtensteinischem Recht. Das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980) gilt in jedem Fall als ausgeschlossen.

Vaduz ist ausschliesslicher Gerichtsstand im Zusammenhang mit allen Verfahren und Streitigkeiten und ebenso der Erfüllungsort. Der Auftraggeber ist indessen befugt, seine Rechte auch am Wohnsitz / Sitz des Auftragnehmers oder jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

**12. Weitere besondere Bestimmungen**

12.1 Situation am Arbeitsort

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich an Ort und Stelle beim Verantwortlichen des Auftraggebers über die örtlichen Verhältnisse zu orientieren. Für die Einrichtung von Installations- und Lagerräumen bzw. -plätzen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

12.2 Signalisation

Für die Signalisation des Arbeitsorts müssen die gesetzlichen Signale verwendet werden. Die Benutzung öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig gemäss Art. 34 des Baugesetzes (LGBI. 1947 Nr. 44, in der geltenden Fassung) und Art. 80 der Strassensignalisationsverordnung (LGBI. 1980 Nr. 65, in der geltenden Fassung). Der Auftragnehmer darf erst mit den Arbeiten beginnen, wenn sämtliche notwendigen Bewilligungen, namentlich die Baubewilligung, die Grabbewilligung, die Signalisationsbewilligung sowie die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes etc. vorliegen. Für eine Arbeitsaufnahme ohne entsprechende Bewilligung drohen Strafen entsprechend den jeweiligen Spezialgesetzen.

12.3 Reinigung

Jeder Auftragnehmer hat die von seiner Arbeit herrührenden Verunreinigungen und Bauabfälle zu beseitigen. Alle Transportfahrzeuge sind vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes gründlich zu reinigen. Die Strassenreinigung hat durch den Auftragnehmer unbedingt laufend zu erfolgen. Wird dem trotz Mahnung des Verantwortlichen des Auftraggebers nicht nachgekommen, werden die Reinigungsarbeiten durch eine andere Firma auf Kosten des fehlbaren Auftragnehmers ausgeführt.

## D) Allgemeine Vertragsbedingungen zum Werkvertrag (ABI 118:2013)

Die Ergänzungen und Änderungen des Amtes für Bau und Infrastruktur des Fürstentums Liechtenstein zur SIA Norm 118 (in der Fassung 2013) („ABI 118:2013“) können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.llv.li/files/abi/pdf-abi-llv-formular-avb-fur-werkvertrage-abi-118.pdf>

Durch Unterzeichnung der Offerte bestätigt der Auftragnehmer, diese Bestimmungen zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und damit einverstanden zu sein.

# Teil II: Angaben der Bewerber bzw. Offertsteller

(vom Bewerber bzw. Offertsteller auszufüllen)

## E) Stammdaten der Bewerber bzw. Offertsteller

Name der Unternehmung gemäss Handelsregisterauszug

|  |
| --- |
|  |
| **Angaben für Bewerber bzw. Offertsteller** |
| Name: |
| Branche: |
| Ansprechperson: |
| Anschrift: |
| PLZ / Ort:        / |
| Telefon:        Fax: |
| E-Mail / Homepage: |
|  |
| **Angaben für Arbeitsgemeinschaft** |
| Name: |
| Branche: |
| Ansprechperson: |
| Federführung: |
| Anschrift: |
| PLZ / Ort:        / |
| Telefon:        Fax: |
| E-Mail / Homepage: |
|  |
| **Allfällige Subunternehmer** |
| Name: |
| Branche: |
| Ansprechperson: |
| Anschrift: |
| PLZ / Ort:        / |
| Telefon:        Fax: |
| E-Mail / Homepage: |

|  |
| --- |
| **Allfällige Vertretung vor Ort** |
| Name: |
| Branche: |
| Ansprechperson: |
| Anschrift: |
| PLZ / Ort:        / |
| Telefon:        Fax: |
| E-Mail / Homepage: |
|  |
|  |
| **Weitere Angaben (fakultativ)** |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

## F) Angaben der Bewerber bzw. Offertsteller zur Prüfung der Eignungskriterien (EK)

Der Bewerber bzw. Offertsteller hat die nachfolgend genannten Eignungskriterien zu erfüllen und die hierzu erforderlichen Angaben zu machen. Werden die Eignungskriterien nicht erfüllt, wird die Bewerbung bzw. Offerte von der weiteren Bewer­tung der Zuschlagskriterien ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Ausschluss einer Bewerbung bzw. Offerte aufgrund for­maler Mängel wie Unvollständigkeit der Bewerbung bzw. Offerte nach Massgabe des Prinzips der Verhältnismässigkeit oder verspäteter Einreichung der Bewerbung bzw. Offerte. Die als Eignungskriterien festgelegten Kriterien können nicht mehr als Zuschlagskriterien verwendet werden, da eine Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien unzulässig ist. Die zu den Eignungskriterien geforderten Beilagen sind vom Bewerber bzw. Offertsteller im Anhang der Bewerbung bzw. Offerte beizufügen und mit der entsprechenden EK-Nr. zu bezeichnen.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| EK-Nr. | Bezeichnung | Als Eignungskriterium gefordert | | Beilage  gefordert | |
|  |  | ja | nein | ja | nein |
| **EK** | **Eignungskriterien** |  |  |  |  |
| EK 1 | Nachweis des Geschäftssitzes im EWR- / WTO-Raum |  |  |  |  |
| EK 2 | Nachweis der geforderten Versicherung |  |  |  |  |
| EK 3 | Nachweis der Unbedenklichkeit |  |  |  |  |
| EK 4 | Nachweis der geforderten Personalkapazität |  |  |  |  |
| EK 5 | Nachweis der geforderten Referenzen |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  | **Beilagen zu den Eignungskriterien**  (vom Bewerber bzw. Offertsteller gefordertenfalls anzugeben)  Beilagennummer(n) zu EK 1:  Beilagennummer(n) zu EK 2:  Beilagennummer(n) zu EK 3:  Beilagennummer(n) zu EK 4:  Beilagennummer(n) zu EK 5: |  |  |  |  |

**Eignungskriterium**

**EK 1 Nachweis des Geschäftssitzes im EWR / WTO-Raum**

**Anforderung:**

Der Zulassungsbereich umfasst alle Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Staaten der WTO, welche das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) unterzeichnet haben. Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Geschäftssitz im Zulassungsbereich. Der Bewerber bzw. Offertsteller muss zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistung gewerberechtlich befugt sein.

Bewerber bzw. Offertsteller mit Geschäftssitz ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein werden bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in dem Masse berücksichtigt, wie liechtensteinische Bewerber bzw. Offertsteller von den Behörden am Geschäftssitz des ausländischen Bewerbers bzw. Offertstellers bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht berücksichtigt werden. Über die Anwendung des Gegenrechts können Informationen bei der ausschreibenden Stelle eingeholt werden.

**Angaben des Bewerbers bzw. Offertstellers:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Firmenname gemäss Gewerbebewilligung bei liechtensteinischen Offertstellern oder gemäss entsprechender Nachweise (z.B. Handelsregisterauszug) bei ausländischen Offertstellern |  | ***Kontrollfeld frei lassen!***  ***Erfüllt*** | |
| Geschäftsführer |  |
| Ausstellungsdatum der Gewerbebewilligung bei liechtensteinischen Offertstellern oder gemäss entsprechender Nachweise (z.B. Handelsregisterauszug) bei ausländischen Offertstellern |  |
| Letzte Änderung |  | ***JA*** | ***NEIN*** |
| Sonstige Angaben |  |  |  |

**Geforderte Beilagen:**

* Beilagen werden bei Bedarf nachträglich angefordert.
* Geforderte digitale Beilagen sind mit der Bezeichnung «EK\_1\_Nachweis Geschäftssitz\_Name Anbieter» abzugeben!

**Eignungskriterium**

**EK 2 Nachweis der geforderten Versicherung**

**Anforderung:**

Vom Bewerber bzw. Offertsteller ist der Nachweis einer aktiven Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu erbringen. Sofern das ABI spezielle Risikoparameter feststellt, kann eine zusätzliche Deckung für reine Vermögensschäden festgelegt werden.

Die geforderte Deckungshöhe wird vom Auftraggeber festgelegt. Sollte die geforderte Deckungshöhe beim Bewerber bzw. Offertsteller zum Zeitpunkt der Bewerbung bzw. Offertstellung noch nicht gegeben sein, ist die Vorlage einer schriftlichen Zusicherung für den gegenständlichen Auftrag erforderlich.

**Angaben des Bewerbers bzw. Offertstellers:**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Versicherungsgesellschaft |  | | ***Kontrollfeld frei lassen!***  ***Erfüllt*** | |
| Versicherungspolice Nr. |  | |
|  | **Geforderte Mindest-deckung pro Ereignis** | **Deckungshöhe der**  **Versicherung des Bewerbers bzw. Offertstellers** |
| ***JA*** | ***NEIN*** |
| Personen-, Sach- und Vermögens-schäden | Baumeister / Pflästerung / Belagsarbeiten  CHF 10 Mio. | CHF |  |  |
|  | Übrige Handwerker /  Baunebengewerbe  CHF 3 Mio. | CHF |  |  |
| Reine Vermögensschäden | CHF  Festlegung im Einzelfall bei speziellen Risikoparameter | CHF |  |  |

**Geforderte Beilagen:**

* Beilagen werden bei Bedarf nachträglich angefordert.
* Geforderte digitale Beilagen sind mit der Bezeichnung «EK\_2\_Nachweis Versicherung\_Name Anbieter» abzugeben!

**Eignungskriterium**

**EK 3 Nachweis der Unbedenklichkeit**

**Anforderung:**

Vom Bewerber bzw. Offertsteller werden der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und beruflichen Zuverlässigkeit, Angaben zum Arbeitnehmerschutz etc. verlangt. Zusätzlich zu den Angaben des Bewerbers bzw. Offertstellers kann der Auftraggeber bei Bedarf schriftliche Unterlagen nachfordern, die innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung zu liefern sind.

**Angaben des Bewerbers bzw. Offertstellers:**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Zutreffendes ankreuzen!** | | ***Kontrollfeld frei lassen!***  ***Erfüllt*** | |
| **JA** | **NEIN** | ***JA*** | ***NEIN*** |
| Hat Ihre Unternehmung die fälligen Beiträge für AHV / ALV / IV / SUVA und BVG vollständig bezahlt? |  |  |  |  |
| Hat Ihre Unternehmung die fälligen Staats-, Gemeindesteuern sowie andere Steuern und Abgaben vollständig bezahlt? |  |  |  |  |
| Erfüllt Ihre Unternehmung die Bestimmungen der massgeblichen allgemein gültigen Gesamt- oder Normalarbeitsverträge Ihrer Branche bzw. bei deren Fehlen die berufsüblichen Bedingungen? |  |  |  |  |
| Gewährleistet Ihre Unternehmung Lohngleichstellung für Mann und Frau? |  |  |  |  |
| Wurde über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder befinden Sie sich in Liquidation bzw. haben Sie Ihre berufliche Tätigkeit eingestellt? |  |  |  |  |
| Wurden Sie rechtskräftig wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung oder Organisation, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention, Betrug, Untreue, Förderungsmissbrauch, Geldwäscherei, terroristische Straftat, Terrorismusfinanzierung oder Menschenhandel verurteilt oder haben Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen? |  |  |  |  |
| Gab es bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrags erhebliche oder dauerhafte Mängel, die die vorzeitige Beendigung des früheren Auftrags, Schadenersatz oder eine andere vergleichbare Sanktion zur Folge hatten? |  |  |  |  |

**Geforderte Beilagen:**

* Beilagen werden bei Bedarf nachträglich angefordert.
* Geforderte digitale Beilagen sind mit der Bezeichnung «EK\_3\_Nachweis Unbedenklichkeit\_Name Anbieter» abzugeben!

**Eignungskriterium**

**EK 4 Nachweis der geforderten Personalkapazität**

**Anforderung:**

Aufgrund des Umfangs und des Schwierigkeitsgrads der ausgeschriebenen Arbeiten wird für den Auftrag eine minimale Personalkapazität mit entsprechend fachlich ausgebildetem Personal verlangt. Die Kapazität ist so zu berechnen, dass eine termingerechte Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen sichergestellt ist. Sofern die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals als Zuschlagskriterium aufgeführt wird, kann es an dieser Stelle nicht mehr als Eignungskriterium verwendet werden.

**Angaben des Bewerbers bzw. Offertstellers:**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Geforderte Mindestanzahl** | **Geforderte Ausbildung und Qualifikation des einzusetzenden Personals** | **Anzahl, Ausbildung und Qualifikation des für den Auftrag vom Bewerber bzw. Offertsteller eingesetzten Personals (PL, PL STV, Polier und FA sind namentlich aufzuführen)** | ***Kontrollfeld frei lassen!***  ***Erfüllt*** | |
| ***JA*** | ***NEIN*** |
| Projektleiter / PL STV |  |  | Name:  Name: |  |  |
| Baustellenverantwortlicher / Polier |  |  | Name:  Name: |  |  |
| Facharbeiter |  |  | Name:  Name: |  |  |
| Bau- und Hilfspersonal |  |  | Name:  Name: |  |  |
| Administratives Personal |  |  | Name:  Name: |  |  |

**Geforderte Beilagen:**

* Personalblätter des eingesetzten Personals (Funktion, Name, Ausbildung, Weiterbildung, Erfahrung)
* Beilage einer schriftlichen Zusicherung des Subunternehmers, falls die geforderte minimale Personalkapazität durch diesen erbracht wird
* Geforderte digitale Beilagen sind mit der Bezeichnung «EK\_4\_Nachweis Personalkapazität\_Name Anbieter» abzugeben!

**Hinweis:** Das Unterlassen der namentlichen Nennung des eingesetzten Personals führt zum Verfahrensausschluss!

**Eignungskriterium**

**EK 5 Referenzen**

**Anforderung:**

Vom Bewerber bzw. Offertsteller sind zwei Referenzaufträge anzugeben, welche bezüglich der ausgeschriebenen Leistung aussagekräftig sind und innerhalb der letzten **drei Jahre (Lieferaufträge)** bzw. **fünf Jahre (Bauaufträge)** ausgeführt wurden (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. c ÖAWV). Die geforderte Mindestsumme der Referenzaufträge beträgt **CHF**  inkl. MwSt. Bei fehlenden Referenzen wird die Bewerbung bzw. Offerte ausgeschlossen.

**Angaben des Bewerbers bzw. Offertstellers oder dem unter EK 4 definierten Personal:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Referenzaufträge** | ***Kontrollfeld frei lassen!***  ***Erfüllt*** | |
| ***JA*** | ***NEIN*** |
| Referenzauftrag 1 | Objekt:  Auftragsinhalt:  Ausführungsjahr:  Auftragssumme inkl. MwSt.: CHF  Name Kontaktperson:  Tel. Kontaktperson: |  |  |
| Referenzauftrag 2 | Objekt:  Auftragsinhalt:  Ausführungsjahr:  Auftragssumme inkl. MwSt.: CHF  Name Kontaktperson:  Tel. Kontaktperson: |  |  |

**Geforderte Beilagen:**

* Beilagen werden bei Bedarf nachträglich angefordert.
* Geforderte digitale Beilagen sind mit der Bezeichnung «EK\_5\_Referenzen\_Name Anbieter» abzugeben!

**Bestätigung der Angaben zur Eignungsprüfung**

Mit der Unterzeichnung bestätigt der Bewerber bzw. Offertsteller ausdrücklich, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Der Bewerber bzw. Offertsteller ermächtigt damit auch den Auftraggeber und dessen Beauftragten, die notwendigen Auskünfte für die Überprüfung der Angaben bei Amtsstellen und Gemeindebehörden einzuholen und bestätigt mit der Unterschrift, dass die angefragten Personen die Auskünfte unter Vorweisung dieses Eingabeformulars erteilen dürfen.

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich das Recht vor, weitere Nachweise zu verlangen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bewerber bzw. Offertsteller bei falschen oder unvollständigen Angaben nach Massgabe des Prinzips der Verhältnismässigkeit vom Verfahren ausgeschlossen werden kann.

Mit der Unterzeichnung bestätigt der Bewerber bzw. Offertsteller auch, von sämtlichen Teilen der Bewerbungs- und Offertunterlagen, insbesondere von den allgemeinen und besonderen Bedingungen, dem Leistungsverzeichnis und den der Bewerbung bzw. Offerte zugrunde liegenden Plänen Kenntnis zu haben und die darin getroffenen Vorgaben zu beachten.

**Zuschlagskriterium**

## G) Angaben der Bewerber bzw. Offertsteller zu Zuschlagskriterien (ZK)

Die Zuschlagskriterien sind in der Reihenfolge ihrer Gewichtung aufgelistet. Das erste Kriterium hat die grösste Gewichtung (Art. 44 Abs. 1 und 2 ÖAWG)*.* Die Gewichtung der Zuschlagskriterien kann mittels einer Marge angegeben werden, deren grösste Bandbreite angemessen sein muss. Kann die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, sind die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben (Art. 44 Abs. 3 ÖAWG).

Die als Eignungskriterien festgelegten Kriterien können nicht mehr als Zuschlagskriterien verwendet werden, da eine Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien unzulässig ist.

Als Zuschlagskriterien sind beispielsweise die in Art. 44 Abs. 2 ÖAWG aufgelisteten Kriterien zulässig, wie die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann (z.B. bei geistig schöpferischen Dienstleistungen, wie Beratungstätigkeiten oder Architektenleistungen).

Voraussetzung für die Bewertung der Zuschlagskriterien ist die Erfüllung der Eignungskriterien. Die im Leistungsbeschrieb bezeichneten Qualitätsmerkmale und Spezifikationen müssen erfüllt sein.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ZK.-Nr. | Bezeichnung | Gewichtung (Pkte. / %) | Als Zuschlagskriterium gefordert | | Beilage gefordert | |
|  |  |  | ja | nein | ja | nein |
| **ZK** | **Zuschlagskriterien** |  |  |  |  |  |
| ZK 1 | Preis | 100 |  |  |  |  |
| ZK 2 |  |  |  |  |  |  |
| ZK 3 |  |  |  |  |  |  |
|  |  | |  |  |  |  |
|  | **Beilagen zu den Zuschlagskriterien**  (vom Bewerber bzw. Offertsteller gefordertenfalls anzugeben)  Beilagennummer(n) zu ZK 1:  Beilagennummer(n) zu ZK 2:  Beilagennummer(n) zu ZK 3: | |  |  |  |  |

**Geforderte Beilagen:**

Beilagen werden bei Bedarf nachträglich angefordert.

# Teil III: Leistungsverzeichnis

# Teil IV: Anhang

Organisation

Projektbeschrieb / Pläne

Grobterminplan

Kostenrahmen

Abwicklung